

Verkündungsblatt Nr. 3/05.06.2019
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 3/05.06.2019

der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019.....	3
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019.....	5
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019.....	7
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019	10
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019	15
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019.....	19
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master- Fernstudiengang Organisationsentwicklung an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019.....	27
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019	28
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019.....	30
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019	34
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019.....	39

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern



Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus. Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 17.04.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.05.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 13.05.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-02-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 (Staatsanzeiger vom 17.09.2012, Nr. 34, S. 1806), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.06.2018 (Verkündungsblatt vom 09.07.2018, Nr. 6, S. 24), wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift Vertiefungsmodule wird im Text in Satz 2 nach den Wörtern „drei Module mit Kennzeichen _a und“ das Wort „die“ und nach dem Wort „drei“ die Wörter „jeweils zugehörigen“ eingefügt.

2. Die Tabelle wird wie folgt geändert:

- a. Im Bereich „Vertiefungsmodule_a“ wird das Modul „Synthese und Katalyse“ wie folgt neu gefasst:

CHE-MM-Ch_0	Synthese und Katalyse	8	Nein	8				Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 67% aus der MP zu [V1] + [V2] und zu 33% aus MP zu [V3] zusammen
C_VM 3-M-7	[V1]: Physikalische Organische Chemie						MP (30-45)	
	[V2]: Metallorganik und Katalyse				-	-		
	[V3]: Kennzahlen in der chemischen Industrie						MP (30-45)	

- b. Im Bereich „Vertiefungsmodule_a“ wird im Modulnamen des Modul Nr. „CHE-MM-Ch_PC_VM3-M5“ das Wort „Massenspektroskopie“ durch das Wort „Massenspektrometrie“ ersetzt.
- c. Im Bereich „Vertiefungsmodule_b“ wird im Modulnamen des Modul Nr. „CHE-MM-Ch_PC_VM4-M5“ das Wort „Massenspektroskopie“ durch das Wort „Massenspektrometrie“ ersetzt.
- d. In der Legende am Ende des Anhang 1 werden nach den Wörtern „als ein Jahr“ die Wörter „zurück liegt“ durch das Wort „zurückliegt“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2019 zugeordnet sind.

(2) Für Studierende, die im Modul „Synthese und Katalyse“ den Wiederholungsversuch noch nicht erfolgreich abgelegt haben, gilt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07.05.2012 in der Fassung vom 15.06.2018 bis zum Beenden des Prüfungsverhältnisses fort.

Kaiserslautern, den 16.05.2019

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Werner Thiel

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftskemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 17.04.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftskemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.05.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 13.05.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-03-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftskemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28.08.2014 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.01.2018 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 26.03.2018), wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt mit der Überschrift „Grundmodule der Chemie“ wird wie folgt geändert:
 - a. In der Spalte „Bemerkungen“ werden jeweils die Wörter „Fachprüfungsordnung“ durch die Wörter „Prüfungsordnung“ ersetzt.
 - b. Nach der Zeile mit dem Modulnamen „Technische Chemie“ wird folgende Zeile eingefügt:

CHE-MM-Ch_BC_GM-M-5	Biochemie	5	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung	Das Grundmodul Biochemie kann auf Antrag als eines der drei Grundmodule gewählt werden, wenn entsprechende Grundkenntnisse in Biochemie nachgewiesen werden können.
---------------------	-----------	---	----	---	--	---

2. Der Abschnitt mit der Überschrift „Spezialisierung Wahlpflichtmodul“ wird wie folgt geändert:
 - a. Im Einleitungstext werden nach den Wörtern „Als Wahlpflichtmodul kann“ die Wörter „das Grundmodul Biochemie oder“ gestrichen.
 - b. In der Tabelle wird die Zeile mit dem Modulnamen „Biochemie“ gestrichen.
 - c. In der Spalte „Bemerkungen“ werden jeweils die Wörter Fachprüfungsordnung durch die Wörter „Prüfungsordnung“ ersetzt.
3. Der Abschnitt mit der Überschrift „Schwerpunktmodule der Chemie“ wird wie folgt geändert:
 - a. Der Einleitungstext wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der vier Schwerpunktmodule sind zwei Praxismodule und ein Theoriemodul zu wählen. Als viertes Schwerpunktmodul kann entweder ein Praxismodul oder ein Theoriemodul gewählt werden. Wenn drei Praxismodule gewählt werden, sind diese in zwei Fachrichtungen zu absolvieren. Die Praxismodule sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu absolvieren.“
 - b. Die Tabelle wird im Bereich „Theoriemodule“ wie folgt geändert:
 - i. In der Spalte „Bemerkungen“ werden jeweils die Wörter „Fachprüfungsordnung“ durch die Wörter „Prüfungsordnung“ ersetzt.
 - ii. Im Modul-Nr. „CHE-MM-Ch_PC_VM3-M-5“ wird in der Spalte „Modulname“ das Wort „Massenspektroskopie“ durch das Wort „Massenspektrometrie“ ersetzt.
 - iii. Im Modul-Nr. „CHE-MM-Ch_ThC_VM1-M-5“ wird der Modulname wie folgt neu gefasst: „MO-Theorie und relativistische Quantenchemie“.
 - iv. Im Modul-Nr. „CHE-MM-Ch_VM3-M-7“ wird der Modulname wie folgt neu gefasst: „Algorithmen der Quantenchemie und Gruppentheorie“

- c. Die Tabelle wird im Bereich „Praxismodule“ wie folgt geändert:
 - i. In der Spalte „Bemerkungen“ werden jeweils die Wörter „Fachprüfungsordnung“ durch die Wörter „Prüfungsordnung“ ersetzt.
 - ii. Im Modul-Nr. „CHE-MM-Ch-PC_VM4-M-5“ wird in der Spalte „Modulname“ das Wort „Massenspektroskopie“ durch das Wort „Massenspektrometrie“ ersetzt.
- d. Im Anschluss an die Tabelle werden in der Fußnote 2 nach den Wörtern „länger als ein Jahr“ die Wörter „zurück liegt“ durch das Wort „zurückliegt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2019 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 16.05.2019

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Werner Thiel

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.04.2019 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 17.04.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.05.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 13.05.2019, Az.:4/MF-Bq-2019-05-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02.08.2011 (Staatsanzeiger Nr. vom 29.08.2011, S. 1495), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.07.2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 71), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Interessenten“ durch das Wort „Interessierten“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
3. In § 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
 - b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
 - c. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
5. In § 6 Absatz 10 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern „oder im Ausland befindet“ das Satzzeichen „;“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „der Studierende kann zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Moduleilprüfungen“ ersetzt.
 - d. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Wörtern „in dieser Prüfungsordnung“ die Wörter „gem. Anhang 1“ eingefügt.
 - e. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Moduleilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Moduleilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
 - f. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Moduleilprüfung“ ersetzt.
 - g. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Moduleilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
 - h. Absatz 7 entfällt.
 - i. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
 - j. Absatz 11 entfällt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „bis 15 genannten“ das Wort „Prüfungsarten“ durch das Wort „Prüfungsformen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 2 wird nach den Wörtern „Beisitzers gemäß“ die Angabe „§§9 und 10“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Hausarbeiten (Absatz 5),“ das Wort „Portfolioarbeiten“ durch das Wort „Portfolios“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung,“ die Wörter und das Satzzeichen „außer Klausuren,“ eingefügt.
 - c. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Verfassen, Auswählen“ das Wort „und“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.

10. § 16 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neugefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 360 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann.“
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
 - In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
 - Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bewertung zugleich“ die Wörter „ das erzielte Ergebnis der Modulprüfung“ durch die Wörter „die Modulnote“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Note der Modulprüfung“ durch das Wort „Modulnote“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „für die einzelnen“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.“
 - Absatz 6 wird wie neu eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
 - Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die Bearbeitungszeit für die Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht einhält oder“
 - In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass sie oder er die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ eingefügt.
14. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Einhaltung von“ das Wort „Fristen“ durch die Wörter „Melde- und Wiederholungsfristen“ ersetzt.
15. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
16. § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
17. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- Der Hinweis zu Beginn wird in Satz 3 wie folgt geändert:
 - Nach den Wörtern „Wahloption hinsichtlich der“ wird das Wort „Prüfungsart“ durch das Wort „Prüfungsform“ ersetzt.
 - Nach den Wörtern „gemacht und weisen“ werden die Wörter „bei der Prüfungsart auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsart und-form hin“ durch die Wörter „zwei Prüfungsformen auf“ ersetzt.
 - Die Tabelle wird unter der Überschrift „Pflichtbereich“ wie folgt geändert:
 - Die Zeile mit der Modul-Nr. B118 „Physik“ wird gestrichen.
 - Folgende Zeilen werden eingefügt:

PHY- EXP- 018-V-1	Experimentalphysik 1 für Ingenieure/innen	5	5	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
PHY- PRAKT- 504-L-1	Physikalisches Praktikum für Chemiker und Biologen	4	0	-	benotete Studien- leistung	-	-	-	Teilnahmevoraus- setzung: bestandene Modulprüfung Experimentalphysik 1 für Ingenieure/innen

- Im Modul „CHE-BaCh-09-M-1 Organische Chemie I“ wird in den Zellen „Prüfungsvorleistung“, „Prüfungsform und Dauer“ und „Teilleistung“ das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
- Im Modul „CHE-BaCh-10-M-1 Organische Chemie II“ wird in den Zellen „Prüfungsvorleistung“, „Prüfungsform und Dauer“ und „Teilleistung“ das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.

- v. Im Modul „CHE-Ba_BCI-02-M2 Chemische Reaktionstechnik“ wird in den Zellen „Prüfungsvorleistung“, „Prüfungsform und Dauer“ und „Teilleistung“ das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
- vi. Im Modul „Biochemie I“ wird in der Zelle „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-BaCh-19-M-1“ durch die Angabe „CHE-BaCh-191-M-1“ ersetzt.
- vii. Im Modul „Biochemie I“ wird in den Zellen „Prüfungsvorleistung“, „Prüfungsform und Dauer“ und „Teilleistung“ das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
- c. In der Tabelle wird im Abschnitt „Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen“ im Modul „Wärmeübertragung“ in der Zelle „Prüfungsform und Dauer“ nach dem Wort „Klausur“ die Angabe „60 – 90“ durch die Angabe „90 – 120“ ersetzt.
- d. In der Tabelle wird nach der Überschrift „Liste der Grundlagenlabore“ das Modul „Labor Mechanische Verfahrenstechnik“ wie folgt geändert:
 - i. In der Zelle „Prüfungsvorleistung“ wird das Wort „Vortestat“ eingefügt.
 - ii. In der Zelle „Prüfungsform und Dauer“ wird das Wort „praktisch“ durch die Wörter „Bericht, Testat“ ersetzt.
 - iii. In der Zelle Bemerkungen werden folgende Angaben eingefügt: „40% Bericht 60% Testat“.

18. Anhang 3.1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Tabelle wird unter der Überschrift „Semester 1“ wie folgt geändert:
 - i. Die Zeile mit dem Modul-Nr. „B118 Physik“ wird gestrichen.
 - ii. Folgende Zeile wird neu eingefügt:

PHY-EXP-018_V-1	Experimentalphysik 1 für Ingenieure/innen	5	5	-	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
-----------------	---	---	---	---	---	---	--------------------	---	--

- b. Die Tabelle wird unter der Überschrift „Semester 2“ wie folgt geändert:
 - i. Die Zeile mit dem Modul-Nr. „B118 Physik“ wird gestrichen.
 - ii. Die Zeile mit dem Modul „Physikalisches Praktikum für Chemiker und Biologen“ wird wie folgt neu gefasst:

PHY-EXP-018_V-1	Physikalisches Praktikum für Chemiker und Biologen	4	0		benotete Studienleistung	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung: bestandene Fachprüfung Experimentalphysik 1 für Ingenieure/innen
-----------------	--	---	---	--	--------------------------	---	---	---	--

- iii. Im Modul „CHE-BaCh-09-M-1 Organische Chemie I“ wird in den Zellen „Prüfungsvorleistung“, „Prüfungsform und Dauer“ und „Teilleistung“ das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
- c. Die Tabelle wird unter der Überschrift „Semester 3“ wie folgt geändert:
 - i. Im Modul „CHE-BaCh-10-M-1 Organische Chemie II“ wird in den Zellen „Prüfungsvorleistung“, „Prüfungsform und Dauer“ und „Teilleistung“ das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
 - ii. Im Modul „Biochemie I“ wird in der Zelle „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-BaCh-19-M-1“ durch die Angabe „CHE-BaCh-191-M-1“ ersetzt.
 - iii. Im Modul „Biochemie I“ wird in den Zellen „Prüfungsvorleistung“, „Prüfungsform und Dauer“ und „Teilleistung“ das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
- d. In der Tabelle wird unter der Überschrift „Semester 4“ im Modul „Chemische Reaktionstechnik“ in den Zellen „Prüfungsvorleistung“, „Prüfungsform und Dauer“ und „Teilleistung“ das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2019 zuzuordnen sind.

Kaiserslautern, den 16.05.2019

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau

Der Dekan des Fachbereichs Chemie

Prof. Dr.-Ing. Jörg Seewig

Prof. Dr. Werner Thiel

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. 448)), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.04.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.05.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 13.05.2019, Az.: 4/MF-Bq-06-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.03.2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 642), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.07.2018 (Verkündungsblatt Nr.7 vom 17.09.2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „und ist Teil eines“ die Wörter „konsekutiven Bachelor- /Masterstudienprogramms“ durch die Wörter „aufeinander aufbauenden Studienprogramms“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „wegen deren Art“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „übersteigt die Zahl der“ das Wort „Interessenten“ durch das Wort „Interessierten“ ersetzt.
4. § 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1A, 1B bzw. 1C (im folgenden Anhang 1 genannt) zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
 - b. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung“ die Wörter „oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung“ eingefügt.
 - c. In Absatz 3 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt: „Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.“
 - d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
 - e. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
 - f. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
 - g. In Absatz 6 Satz 3 neue Fassung wird nach dem Wort „Note“ das Satzzeichen „:“ gestrichen.
 - h. In Absatz 6 Satz 5, 1. Halbsatz neue Fassung wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
 - i. In Absatz 7 Satz 2 wird nach den Wörtern „zu Zwecken des Transfers“ das Wort „oder“ gestrichen und durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „Ausbildungsleistungen“ die Wörter „oder zur Studienberatung“ angefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Anerkennung von“ das Wort und das Satzzeichen „Studienzeiten,“ eingefügt.
 - b. In Absatz 9 wird folgender Satz 4 angefügt: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
 - c. In Absatz 10 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
7. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „einer dem Workload der Fehlzeiten“ die Wörter „entsprechende angemessene zusätzliche“ durch die Wörter „entsprechenden angemessenen zusätzlichen“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „gelten die“ das Wort „Absätze“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach dem Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt: „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.“
 - b. In Absatz 2 Satz 2 wird vor den Wörtern „führen die Aufsicht“ das Wort „Sie“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
 - c. In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt: „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Zeichen „(§“ und vor der Zahl „18“ ein Leerzeichen eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern „oder im Ausland befindet“ das Satzzeichen „,“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „Erklärung gemäß Nummer“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „der Studierende kann zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „in dem gewählten Studiengang“ die Wörter „gemäß der Einschreibeordnung“ eingefügt.
 - In Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Wörtern „in dieser Prüfungsordnung“ die Wörter „gem. Anhang 1“ eingefügt.
 - Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
 - In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils am Ende der jeweiligen Nr. das Wort „oder“ gestrichen und durch das Satzzeichen „,“ ersetzt.
 - In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
 - Absatz 7 entfällt.
 - In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
 - Absatz 11 entfällt.
 - In Absatz 12 wird nach dem Wort „Note“ das Satzzeichen „:“ gestrichen.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.“
 - Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.“
 - In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „entsprechender Regelung“ die Wörter „im Anhang“ durch die Wörter und die Zahl „in Anhang 1“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 3 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
12. In § 13 Absatz 1 wird nach den Wörtern „den Lernzielen“ das Wort „entsprechender“ durch das Wort „entsprechenden“ ersetzt.
13. In § 13 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Beisitzers gemäß“ die Zeichen, die Zahl und das Wort „§§ 9 und“ gestrichen und durch das Zeichen „§“ ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung,“ die Wörter und das Satzzeichen „außer Klausuren,“ eingefügt.
 - Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt der Anhang 1.“
 - In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „im Sinne von § 5 Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Praktische“ die Wörter „und weitere“ eingefügt.
- In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Praktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.“
- In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.“
16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 werden nach den Wörtern „erworben hat“ die Wörter „und den Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Fachpraktikum (Anhang2) erbracht hat“ gestrichen.
 - b. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 360 Stunden (LP*30) eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann.“
 - c. In Absatz 10 Satz 4 werden nach den Wörtern „Quellen und Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ gestrichen.
 - d. In Absatz 10 Satz 5 wird nach dem Wort „Note“ das Satzzeichen „:“ gestrichen.
 - e. In Absatz 13 Satz 3 werden nach den Wörtern „die Voraussetzungen des“ das Wort und das Zeichen „Absatz“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
 - b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
 - c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

1. bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
2. über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
3. über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
4. über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
5. über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
 - d. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.“
 - e. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Anhang“ die Bezeichnungen „1A, 1B bzw. 1C“ eingefügt.
 - f. Absatz 6 wird wie folgt neu eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
 - b. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Note“ das Satzzeichen „:“ gestrichen.
 - c. In Absatz 8 Satz 5 wird nach den Wörtern „Die reguläre“ das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ ersetzt.
 - d. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
 - e. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.“
19. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die Bearbeitungszeit für die Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht einhält oder“
 - b. In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils nach dem Wort „Note“ das Satzzeichen „:“ gestrichen.
 - c. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass sie oder er die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ eingefügt.
20. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
21. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
22. In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „der mit einer“ das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.
23. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Protokolle der mündlichen“ die Wörter „und praktischen“ eingefügt.
24. § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
25. Im Abschnitt IV: Anhänge wird der Hinweis wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 wird nach den „Wörtern „im folgenden Anhang angegebenen“ die Wörter „Prüfungsart und-form“ durch das Wort „Prüfungsform“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 wird nach den Wörtern „hinsichtlich der“ das Wort „Prüfungsart“ durch das Wort „Prüfungsform“ und nach den Wörtern „weisen zwei“ das Wort „Prüfungsarten“ durch das Wort „Prüfungsformen“ ersetzt.

- c. Folgender Satz 4 wird angefügt: „ Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

26. In Anhang 1A erhält das Modul „Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer“ folgende Fassung:

PHY- PRAKT- 507-L-1	Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer	4		0	benotete Studienleistung		-	-	Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulprüfung Experimentalphysik I für Ingenieure/innen
---------------------------	--	---	--	---	-----------------------------	--	---	---	---

27. In Anhang 1B erhält das Modul „Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer“ folgende Fassung:

PHY- PRAKT- 507-L- 1	Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer	4		0	benotete Studienleistung		-	-	Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulprüfung Experimentalphysik I für Ingenieure/innen
-------------------------------	--	---	--	---	-----------------------------	--	---	---	---

28. Anhang 1C wird wie folgt geändert:

- a. Das Modul „Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer“ erhält folgende Fassung:

PHY- PRAKT- 507-L-1	Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer	4		0	benotete Studienleistung		-	-	Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulprüfung Experimentalphysik I für Ingenieure/innen
---------------------------	--	---	--	---	-----------------------------	--	---	---	---

- b. Im Modul „Chemische Reaktionstechnik“ wird in der Zelle „Bemerkungen“ das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
 c. Im Modul „MV-VKM-249-M-4 Ressourcen und umweltschonende Energieanwendungen“ werden in der Zelle Prüfungsart nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder mündlich“ eingefügt.
 d. Im Modul „MV-VKM-249-M-4 Ressourcen und umweltschonende Energieanwendungen“ werden in der Zelle Prüfungsform nach den Wörtern „Klausur (45 Min.)“ die Wörter „oder mündliche Prüfung (15 Min.)“ eingefügt.

29. In Anhang 1D erhält das Modul „Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer“ folgende Fassung:

PHY- PRAKT- 507-L-1	Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer	4		0	benotete Studienleistung		-	-	Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulprüfung Experimentalphysik I für Ingenieure/innen
---------------------------	--	---	--	---	-----------------------------	--	---	---	---

30. In Anhang 1E erhält das Modul „Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer“ folgende Fassung:

PHY- PRAKT- 507-L-1	Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer	4		0	benotete Studienleistung		-	-	Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulprüfung Experimentalphysik I für Ingenieure/innen
---------------------------	--	---	--	---	-----------------------------	--	---	---	---

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2019 zuzuordnen sind.

Kaiserslautern, den 16.05.2019

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau- und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. –Ing. Jörg Seewig

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.04.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.05.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 13.05.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-07-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.03.2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 649), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.07.2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2“ das Wort und das Satzzeichen „ergeben,“ eingefügt.
2. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
3. In § 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „regelt“ das Wort „der“ gestrichen und nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
 - b. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung“ die Wörter „oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung“ eingefügt.
 - c. Absatz 3 Nr. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung: „Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu zwei Module aus den Kompetenzfeldern oder dem Anwendungsblock des dem jeweiligen Masterstudiengang fachlich zugeordneten Bachelorstudienganges belegt werden.“
 - d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
 - e. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
 - f. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
 - g. In Absatz 6 Satz 3 neue Fassung wird nach dem Wort „Note“ das Satzzeichen „.“ gestrichen.
 - h. In Absatz 6 Satz 5, 1. Halbsatz neue Fassung wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
 - i. Absatz 7 Satz 2 wird nach den Wörtern „zu Zwecken des Transfers“ das Wort „oder“ gestrichen und durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „Ausbildungsleistungen“ die Wörter „oder zur Studienberatung“ eingefügt.
5. In § 6 Absatz 10 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Masterprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern „oder im Ausland befindet“ das Satzzeichen „.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „Erklärung gemäß Nummer“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
 - d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „der Studierende kann zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.

- e. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Wörtern „in dieser Prüfungsordnung“ die Wörter „gem. Anhang 1“ eingefügt.
 - f. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
 - g. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
 - h. In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils am Ende der jeweiligen Nr. das Wort „oder“ gestrichen und durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.
 - i. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
 - j. Absatz 7 entfällt.
 - k. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
 - l. Absatz 11 entfällt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.“
 - b. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ gestrichen und durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 Satz 5 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
8. In § 13 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Beisitzers gemäß“ die Zeichen, die Zahl und das Wort „§§ 9 und“ gestrichen und das Zeichen „§“ eingefügt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung“ die Wörter und die Satzzeichen „außer Klausuren“, eingefügt.
 - b. In Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
10. In § 15 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Praktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Zahlen und dem Wort „900 Stunden“ die Wörter „und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können“ durch die Wörter „eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden können“ ersetzt.
 - b. In Absatz 10 Satz 4 werden nach den Wörtern „Quellen und Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ gestrichen.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
 - b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
 - c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - d. „Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:
 - i. bis 1,5 einschließlich = sehr gut,
 - ii. über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,
 - iii. über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,
 - iv. über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,
 - v. über 4,0 = nicht ausreichend.
 - e. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

- f. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.“
- g. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
- 13. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und dürfen nicht wiederholt werden.“
 - b. In Absatz 8 Satz 5 wird nach den Wörtern „Die reguläre“ das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ ersetzt.
 - c. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
 - d. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.“
- 14. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die Bearbeitungszeit für die Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht einhält oder“
 - b. In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils nach dem Wort „Note“ das Satzzeichen „:“ gestrichen.
 - c. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass sie oder er die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ eingefügt.
- 15. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
- 16. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
- 17. In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „der mit einer“ das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.
- 18. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Protokolle der mündlichen“ die Wörter „und praktischen“ eingefügt.
- 19. § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
- 20. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In dem Hinweis zu Beginn werden in Satz 1 nach den Wörtern „im folgenden Anhang angegebenen“ die Wörter „Prüfungsart und-form“ durch das Wort „Prüfungsform“ ersetzt.
 - b. Satz 3 des Hinweises wird wie folgt neu gefasst: „Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsformen auf.“
 - c. Unter der Überschrift „Fahrzeugtechnik“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - i. Bei den Pflichtmodulen werden die Module mit den Bezeichnungen „Land- und Baumaschinen“ und „Schienenfahrzeuge“ gestrichen.
 - ii. Folgendes Pflichtmodul wird eingefügt:

MV-JEM-517-V-7	Electric Hybrid and Automated Vehicles	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)	-	
----------------	--	---	---	---	---	---	-------------	-------------------	---	--

- iii. Bei den Wahlpflichtmodulen werden in der Zeile „je nach Wahl“ mit den Bemerkungen „Wahlpflichtmodule für den Master „Fahrzeugtechnik“...“ bei Leistungspunkten und Gewichtung jeweils die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- d. Die Überschrift „Masterstudiengang Maschinenbau mit Informatik“ wird durch die Überschrift „Maschinenbau mit angewandter Informatik“ ersetzt. Folgende Änderungen werden im weiteren Verlauf vorgenommen:
 - i. Bei den Pflichtmodulen wird das Modul mit der Bezeichnung „Grundlagen der Robotik“ gestrichen.
 - ii. Folgendes Pflichtmodul wird nach dem Modul mit der Modulbezeichnung „Virtuelle Produktentwicklung II“ eingefügt:

MV-PAK-M153-M-4	Handhabungstechnik und Industrieroboter	4	Nein	4	-	-	schriftlich	Klausur (90 Min.)	-	
-----------------	---	---	------	---	---	---	-------------	-------------------	---	--

- iii. Das Pflichtmodul mit der Modulbezeichnung „Labor Mechatronik“ wird gestrichen.
- iv. Folgende Module werden nach der Überschrift Wahlpflichtmodule eingefügt:

MV-MEC- M125-M-4	Labor Mechatronik	3	-	0	unbenoteter Leistungs- nachweis	-	praktisch	Labor	-	Es ist eines der beiden Labore zu belegen.
MV-WSKL- M206-M-7	Labor Mechatronische Systeme	3	-	0	unbenoteter Leistungs- nachweis	-	praktisch	Labor	-	

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2019 zuzuordnen sind.

Kaiserslautern, den 16.05.2019

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau- und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. –Ing. Jörg Seewig

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.04.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.05.2019 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 13.05.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-08-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26.11.2015 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 10.12.2015, S. 45), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.12.2016 (Verkündungsblatt Nr.1 vom 09.01.2017, S.3), wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Anhang 1 erhält folgende Fassung:

Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und-dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen Bitte beachten Sie den entsprechenden Studienplan
Abschnitt: Orientierungsmodule		29							
SO-04-211-M-05	Wissenschaftstheorie	18	nein	18	erforderlich	nein	Hausarbeit	-	
SO-01-M-212-M-05	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	nein	9	erforderlich	nein	Projektarbeit	-	
SO-00-213-M-05	Ringvorlesung	2	nein	0	-	nein	Essay (unbenotet)	-	

¹ Die erforderlichen Studien-, Prüfungs- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ² gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkungen Bitte beachten Sie den entsprechenden Studienplan
Abschnitt: Schwerpunktmodul: Technik und Kompetenz		54							
SO-02-214M-06	Entwicklung technischer Kompetenz	9	nein	9	erforderlich	nein	Hausarbeit		
SO-02-215M-06	Wissensmanagement und Technik	27	ja	27	erforderlich	nein	mündliche Prüfung (30-45 Minuten)	-	
SO-08-216-M-06	Repräsentation von Wissen	4	nein	4	erforderlich	nein	mündliche Prüfung (30-45 Minuten)		
SO-04-2119-M-06	Denken und Kognition	4	nein	4	erforderlich	nein	mündliche Prüfung (30-45 Minuten)		
SO-04-217-M-06	Wissen und Kultur	10	nein	10	erforderlich	nein	Hausarbeit		
Abschnitt: Kompetenzmodul Wirtschaft, Organisation, Gesellschaft		54							
SO-09-218-M-5	Wirtschaft und Gesellschaft	12	nein	12	erforderlich	nein	Hausarbeit	-	
SO-09-219M-5	Analyse sozialer und politischer Strukturen und Prozesse	12	nein	12	erforderlich	nein	Hausarbeit	-	

¹ Die erforderlichen Studien-, Prüfungs- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ³ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teil-leistung ¹	Bemerkungen Bitte beachten Sie den entsprechenden Studienplan
SO-09-2110-M-5	Umwelt, Technik und Gesellschaft	12	nein	12	erforderlich	nein	Hausarbeit	-	
SO-09-2219-M-5	Empirisches Forschungsseminar	6	nein	6	erforderlich	nein	Hausarbeit	-	
SO-00-2118-M-5	Wirtschaftspolitik	12	ja	12	nein	nein	Klausur, 90-120 Minuten		
WIW-RE-EE	Environmental Economics	4,5	ja	4,5	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				
WIW-RE-RE	Resource Economics	4,5	ja	4,5	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				
WIW-RE-CAR	Competition and Regulation	4,5	ja	4,5	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				
WIW-RE-ENE	Energy Economics	4,5	ja	4,5	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				
WIW-RE-EFR	Economics and Financing of Renewable Energy	4,5	ja	4,5	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				

¹ Die erforderlichen Studien-, Prüfungs- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teil- leistung ¹	Bemerkungen
SO-00-2119-M-5	Management für die nachhaltigen Entwicklungsziele	12	ja	12	nein	nein	Klausur (90 Minuten), Präsentation, Hausarbeit		Klausur „Nonprofit Management für die nachhaltigen Entwicklungsziele (Vorlesung)“ (1/2), Präsentation in der Übung (1/3), schriftliche Hausarbeit „Vorlesung Case Studies in Sustainability Management“ und „Vorlesung Sustainability Management in different contexts“ (1/6)
SO-00-2220-M-5	Strategie	12	ja	12	erforderlich	nein	Präsentationen, schriftliche Zusammenfassungen	Summe aller Teilleistungen	
SO-00-2221-M-5	Innovation	12	ja	12	erforderlich	nein	Präsentationen, schriftliche Zusammenfassungen	Summe aller Teilleistungen	
SO-00-2222-M-5	Organisation	12	ja	12	erforderlich	nein	Klausur (90 Minuten), Präsentationen		Klausur 50%, Leistungen in den Lehrveranstaltungen 50%
SO-09-2111-M-5	Produktion und Arbeit	6		6	erforderlich	nein	Klausur (90-120 Minuten)	-	Das Modul besteht aus einer von zwei Wahlveranstaltungen aus dem FB Maschinenbau und aus einer Pflichtveranstaltung aus dem FB Sozialwissenschaften

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Schwerpunktmodul Politik, Wirtschaft, Ethik		54							
SO-06-2112-M-5	Internationale Politik/Außenpolitik	16	nein	16	erforderlich	nein	Hausarbeit	-	
SO-05-2113-M-5	Vergleichende Politikwissenschaft/Systemlehre	16	nein	16	erforderlich	nein	Hausarbeit	-	
SO-16-2114-M-5	Entwicklungspolitik und -ökonomie	3	nein	3	erforderlich	nein	Essay	-	
WIW-RE-EE	Environmental Economics	4,5	ja	4,5	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				
WIW-RE-RE	Resource Economics	4,5	ja	4,5	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				
WIW-RE-CAR	Competition and Regulation	4,5	ja	4,5	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				
WIW-RE-ENE	Energy Economics	4,5	ja	4,5	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
WIW-RE-EFR	Economics and Financing of Renewable Energy	4,5	ja	4,5	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				
WIW-IOE-IIO	Industrieökonomik	4,5	ja	4,5	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				
WIW-IOE-VT	Contract Theorie	4,5	ja	4,5	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				
WIW-IOE-WR	Wettbewerbsrecht	4,5	ja	4,5	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				
SO-16-2225-M-7	Politische Ökonomie	9	teilweise	9	erforderlich	nein	Hausarbeit	-	
WIW-SMG-MNE	Management für die nachhaltigen Entwicklungsziele	9	ja	9	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				
WIW-SIC-STR-M-7	Strategie	9	ja	9	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				
WIW-SIC-INN-M-7	Innovation	9	ja	9	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				
WIW-MGS-ORG-M-7	Organisation	9	ja	9	Näheres regelt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 21.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
SO-04-2115-M-5	Wissen und Ethik	10	nein	10	erforderlich	nein	Hausarbeit		
Abschnitt: Schwerpunktmodul Kompetenzentwicklung		54							
SO-09-2126-M-5	Wirtschaft und Gesellschaft	12	nein	12	erforderlich	nein	Hausarbeit		
SO-09-2127-M-5	Umwelt, Technik und Gesellschaft	12	nein	12	erforderlich	nein	Hausarbeit		
SO-02-214-M-06	Entwicklung von technischer Kompetenz	9	nein	9	erforderlich	nein	Hausarbeit		
SO-08-216-M-06	Repräsentation von Wissen	6	nein	6	erforderlich	nein	Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
SO-04-2116-M-5	Ethik und Organisation	15	nein	15	erforderlich	nein	Hausarbeit		

Praktikum

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
SO-00-2217-M-5	Fachpraktikum	8	nein		Durchführung und Dokumentation des Praktikums	nein	Praktikumsbericht	-	

Masterarbeit (MA)

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
SO-00-2218-M-5	Masterarbeit	29	nein	87		nein	Masterarbeit	-	

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Sozialwissenschaft an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2019 zuzuordnen sind.

Kaiserslautern, den 16.05.2019

Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Shanley A l l e n

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisationsentwicklung“ vom 16.05.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.04.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisationsentwicklung“ an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.05.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 13.05.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-09-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Organisationsentwicklung“ im Fachbereich Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2012 Staatsanzeiger Nr. 30 vom 20.08.2012, S. 1642), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.07.2018 (Verkündungsblatt vom 17.09.2018, S. 172), wird wie folgt geändert:

§ 25 erhält folgende Fassung:

„Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 eingeschrieben werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Organisationsentwicklung an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.05.2019

Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Shanley A l l e n

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.04.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.05.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 13.05.2019, Az.:4/MF-Bq-2019-10-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2073), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.07.2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 98) wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a. Die Tabelle des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre wird wie folgt geändert:

- i. In „A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte“ wird in der Zeile des Moduls „Finanzberichterstattung“ in der Spalte „Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6“ das Wort „ja“ durch das Wort „erforderlich“ ersetzt.
- ii. In „A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte“ wird in der Zeile des Moduls „Investition und Finanzierung“ in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „180“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- iii. In „A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte“ wird in der Zeile des Moduls „Produktion“ in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „150“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
- iv. In „A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte“ werden in der Zeile des Moduls „Ringvorlesung Entrepreneurship und Digitales Management“ die Wörter in der Spalte Bemerkung gestrichen.
- v. In „A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte“ erhält das Modul „Soft Skills“ folgende Fassung:

WIW-INT-SSK1-M-1 oder WIW-INT-SSK2-M-1	Soft Skills oder Soft Skill – Train the Trainer	4	nein	o	-	-	praktisch	-	Bestehen von zwei Modullehrveranstaltungen, unbenotet oder Trainerinnen- und Trainerausbildung und Trainingspraxis
---	---	---	------	---	---	---	-----------	---	---

b. Die Tabelle des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation wird wie folgt geändert:

- i. In „A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte“ wird in der Zeile des Moduls „Produktion“ in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „150“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
- ii. In „A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte“ wird in der Zeile des Moduls „Investition und Finanzierung“ in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „180“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- iii. In „A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte“ erhält das Modul „Soft Skills“ folgende Fassung:

WIW-INT-SSK1-M-1 oder WIW-INT-SSK2-M-1	Soft Skills oder Soft Skill – Train the Trainer	4	nein	o	-	-	praktisch	-	Bestehen von zwei Modullehrveranstaltungen, unbenotet oder Trainerinnen- und Trainerausbildung und Trainingspraxis
---	---	---	------	---	---	---	-----------	---	---

- iv. In „A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte“ wird die Zeile des Moduls „Werkstofftechnologie für die Produktion“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2019 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 16.05.2019

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.04.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.05.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 13.05.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-11-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.07.2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 123) wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a. „A. 1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

- i. In der Zeile mit dem Modul „Produktion“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „150“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
- ii. In der Zeile mit dem Modul „Investition und Finanzierung“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „180“ durch die Angabe „120“ ersetzt.

b. In „A. 4 Integrativer Bereich“ erhält das Modul „Soft Skills“ folgende Fassung:

WIW-INT-SSK1-M-1 oder WIW-INT-SSK2-M-1	Soft Skills oder Soft Skill – Train the Trainer	4	nein	o	-	-	praktisch	-	Bestehen von zwei Modullehrveranstaltungen, unbenotet oder Trainerinnen- und Trainerausbildung und Trainingspraxis
---	---	---	------	---	---	---	-----------	---	---

c. In „B. 1. 1. Quantitative Methoden“ wird die Zeile mit dem Modul „Mathematik“ gestrichen und durch folgende Zeilen ersetzt:

CHE-BaCh-011-M-1	Mathematik I (ehemals: Mathematik für Chemiker)	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	
CHE-BaCh-012-M-1	Mathematik II (ehemals: Mathematik für Chemiker)	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	

d. „B. 1.2. Chemische Grundlagen“ wird wie folgt neu gefasst:

CHE-BA-021-M-1	Physik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	
CHE-BA-022-M-1	Physik II (ohne Praktikum)	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.	

CHE-BACH-04-M-1	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie (ohne Seminar)	8	nein	1	-	Klausur 120-150 Min.	-	
CHE-100-016-L-0	Anorganisch-chemisches Praktikum (Teil 1 für WI-Chemie)	4	nein	1	-	praktisch	-	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsbelehrung sowie die Teilnahme an der Vorbesprechung
CHE-BACH-05-M-1	Analytische Chemie	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-BACH-061-M-1	Anorganische Chemie I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-BACH-07-M-1	Anorganische Chemie II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-BACH-09-M-1	Organische Chemie I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-BACH-10-M-1	Organische Chemie II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-BACH-13-M-1	Physikalische Chemie I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-BACH-14-M-1	Physikalische Chemie II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			

CHE-BACH-191-M-1	Biochemie I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-BACH-192-M-1	Biochemie II	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-BACH-20-M-1	Technische Chemie	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-200-212-S-1	Organisch-chemisches Praktikum für Ingenieurwissenschaften	6	nein	0	-	-	Klausur 60-90 Min.	praktisch
CHE-BACH-WP02-M-1	Praktikum Technische Chemie für WI	6	nein	1	-	-	praktisch	-

- e. In „B 2. 3. Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik“ wird im Modul „Elektrische Messtechnik I“ in der Spalte Modulname/-teile das Wort „Elektrische“ gestrichen.
- f. In „B. 3. 3. Grundlagen der Softwareentwicklung“ wird im Modul „INF-02-06-M-2 Algorithmen und Datenstrukturen“ in der Zelle Modulname/-teile das Wort „Algortithmen“ durch das Wort „Algorithmen“ ersetzt.
- g. In „B. 3. 4. Vertiefung Informatik“ wird die Zeile mit dem Modul „Grundlagen des Software Engineering“ gestrichen.
- h. In „B. 5.2. Grundlagen der Umwelt- und Verfahrenstechnik“ wird in der Zeile mit dem Modul „Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I“ in den Spalten „Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 bis Teilleistung“ der Satz „Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung“ durch den Satz „Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung“ ersetzt.
2. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
- a. In „A. 1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ wird in der Zeile mit dem Modul „Investition und Finanzierung“ in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „180“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- b. „A. 5 Wirtschaftlicher Wahlpflichtbereich für den integrierten Studiengang“ wird wie folgt geändert:
- In der Zeile mit der Überschrift wird das Wort „Wahlpflichtbereich“ durch das Wort „Wahlpflichtbereich“ ersetzt.
 - In der Zeile mit der Überschrift „Wahlpflichtbereich I: Auswahl von Modulen“ wird in den zusammengefassten Spalten „Modul-Nr. und Modulname/-teile“ die Angabe „30“ durch die Angabe „18“ und die Angabe „27“ durch die Angabe „15“ ersetzt. In der Spalte „LP“ wird die Angabe „30“ durch die Angabe „18“ und die Angabe „27“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2019 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 16.05.2019

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.04.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.05.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 13.05.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-12-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2067), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.07.2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach Nummer 3 eine neue Nummer 4 eingefügt: „4. die Kompetenzen gemäß Anhang 3 nachweisen kann und“ und die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.
 - b. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Bachelorprüfung in Betriebswirtschaftslehre“ die Wörter „oder in der Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation“ eingefügt.
 - c. Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 eingefügt:
„(10) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).“
2. Nach Absatz 2 wird Absatz 2a eingefügt:
„2a Zulassung unter Auflagen“
 - (1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ergeben, nachgewiesen werden.
 - (2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer
 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
 2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
 3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP gemäß Anhang 3 nachweisen muss und
 4. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 erfüllt hat.Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind. Die Zulassung unter Auflagen ist auch unzulässig, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits für einen anderen Masterstudiengang am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften unter Auflagen zugelassen wurde und diese Auflagen nicht erfüllt hat.
 - (3) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb der ersten zwei Prüfungszeiträume zu erfüllen.
 - (4) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(5) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.“

3. In Anhang 1 werden in „C. Freier Wahlbereich“ und in „D. Freier Wahlbereich“ jeweils nach den Wörtern „sowie das Modul Arbeitsrecht“ die Wörter „und Soft-Skill Train the Trainer und Geistiges Eigentum“ eingefügt.
4. In Anhang 2 wird nach der Überschrift „Anhang2“ das Wort „Praktikumsnachweis“ eingefügt.
5. Nach Anhang 2 wird folgender Anhang 3 eingefügt:

Anhang 3: Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Anhang 3.1.: Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 4-semesterigen Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums BWL, BWL t.Q., WI oder ähnlich

Vergleichsbasis: Anhang des 6-semesterigen Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre

Folgende Informationen zzgl. der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

Bewerber/Bewerberin:	
Nationalität:	
bisheriger/vorauss. Abschluss:	
Bezeichnung des Studiengangs:	
Name der Hochschule:	
Regeldauer des Studiengangs:	
Durchschnittsnote:	
Dabei erworbene LP (≥ 180):	

Angestrebter Studiengang:	Master Betriebswirtschaftslehre	
Bewerbung angenommen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja, mit Auflagen
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein, aber Empfehlung für anderen Studiengang des FB WiWi

Ablehnungsgrund:

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt):

Prüfung der Unterlagen durch den Fachstudienberater:

Kaiserslautern, den

Unterschrift:

Bewertungsbogen für

 Abschluss des Erststudiums: Bachelor Master/Diplom

Modulkatalog: Je nach Hochschule können die Modulbezeichnungen abweichen

Master Betriebswirtschaftslehre

Lfd.	Modul	soll	ist	delta
1	BWL: Kompetenznachweis in den Bereichen Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/ Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation, Steuern und Wirtschaftsprüfung und Operation Research, Strategisches Management	80		
2	Volkswirtschaftslehre: Kompetenznachweis in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie, Wirtschaftspolitik, Spieltheorie/Industrieökonomie	30		
3	Mathematik/ Statistik: Kompetenznachweis in den Bereichen Analysis, Lineare Algebra, beschreibende und schließende Statistik	17		
4	Integrativer Bereich: Kompetenzen im Bereich der Wissenschaftstheorie	3		

fehlende LP: _____

 ≤ 150 angenommen angenommen
 > 150 abgelehnt
Auflagen (nachzuholende Module):

Modul	LP	Modul	LP

 Summe LP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen ≥ 180 :

Anhang 3.2. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 4-semesterigen Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums BWL, BWL t.Q., WI oder ähnlich

Vergleichsbasis: Anhang des 6-semesterigen Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation

Folgende Informationen zzgl. der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

Bewerber/Bewerberin:	
Nationalität:	
bisheriger/vorauss. Abschluss:	
Bezeichnung des Studiengangs:	
Name der Hochschule:	
Regeldauer des Studiengangs:	
Durchschnittsnote:	
Dabei erworbene LP (≥ 180):	

Angestrebter Studiengang:	Master Betriebswirtschaftslehre	
Bewerbung angenommen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja, mit Auflagen
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein, aber Empfehlung für anderen Studiengang des FB WiWi

Ablehnungsgrund:

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt):

Prüfung der Unterlagen durch den Fachstudienberater:

Kaiserslautern, den

Unterschrift:

Bewertungsbogen für

Abschluss des Erststudiums: Bachelor Master/Diplom

Modulkatalog: Je nach Hochschule können die Modulbezeichnungen abweichen

Master Betriebswirtschaftslehre t. Q.

Lfd.	Modul	soll	ist	delta
1	BWL: Kompetenznachweis in den Bereichen Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/ Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation und Operation Research, Strategisches Management	60		

2	Volkswirtschaftslehre: Kompetenznachweis in den Bereichen: Mikroökonomie, Makroökonomie, Wirtschaftspolitik, Spieltheorie/Industrieökonomie	24		
3	Mathematik/ Statistik: Kompetenznachweis in den Bereichen Analysis, Lineare Algebra, beschreibende und schließende Statistik	17		
4	Integrativer Bereich: Kompetenzen im Bereich der Wissenschaftstheorie	3		
5	Technische Fachrichtung: 36 Leistungspunkte aus einem der folgenden Bereiche: o Bauingenieurwesen o Elektrotechnik o Informatik o Maschinenbau o Verfahrenstechnik	36		

fehlende LP: _____

 < 150 angenommen

 > 150 abgelehnt
Auflagen (nachzuholende Module):

Modul	LP	Modul	LP

 Summe LP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen ≥ 180 :

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2019 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 16.05.2019

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 24.04.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 08.05.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 13.05.2019, Az.: 4/MF-Bq-2019-13-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2061), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.07.2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach Nummer 3 eine neue Nummer 4 eingefügt: „4. die Kompetenzen gemäß Anhang 4 nachweisen kann und“ und die bisherige Nummer 4, durch die Angabe „5.“ ersetzt.
 - b. Nach Absatz 8 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).“
2. Nach Absatz 2 wird Absatz 2a eingefügt:

„2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
 2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
 3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP gemäß Anhang 4 nachweisen muss und
 4. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 erfüllt hat.

Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind. Die Zulassung unter Auflagen ist auch unzulässig, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits für einen anderen Masterstudiengang am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften unter Auflagen zugelassen wurde und diese Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb der ersten zwei Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(4) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(5) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.“
3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. In C. Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte wird im Modul „Grundlagen des stoff- und produktbezogenen Umweltrechts“ in der Spalte „Modul-Nr.“ nach der Angabe „-111-“ der Buchstabe „V“ durch den Buchstaben „M“ ersetzt.
- b. In C. Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte werden die Module „Kennzahlen und Kostenrechnung in der chemisch-pharmazeutischen Industrie“, „Medizinalchemie“ und „Wasserchemie & Trinkwasseraufbereitung“ gestrichen.
- c. In C. Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte werden die Zeilen der Module „Biochemie und Ernährung I“ und „Biochemie und Ernährung II“ wie folgt neu gefasst:

MM-LC01	Biochemie und Ernährung I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung
MM-LC05	Biochemie und Ernährung II	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung

- d. In C. Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte wird im Modul „Organische Chemie III“ in der Spalte „Modul-Nr.“ nach der Angabe „BAWCh-“ die Angabe „8“ durch die Angabe „11“ ersetzt und in der Spalte „LP“ die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - e. In C. Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte werden im Modul „Stereochemie und Synthese“ in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-200-042-V-1 4“ durch die Angabe „CHE-BaCh-12-M-1“ ersetzt, die Wörter „Stereochemie und Synthese“ werden durch die Wörter „Organische Chemie IV“ ersetzt und in der zusammengefassten Spalte wird das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
4. In Anhang 2 wird nach der Überschrift „Anhang 2:“ das Wort „Praktikumsnachweis“ eingefügt.
 5. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 1 wird nach den Wörtern „erfolgreich absolviert haben sowie als“ das Wort „Teilnehmenden“ durch das Wort „Teilnehmende“ ersetzt.
 - b. In Nummer 11 wird nach den Wörtern „In Ergänzung zu Nummer“ die Angabe „11“ durch die Angabe „10“ ersetzt und nach den Wörtern „erfolgreich absolviert haben sowie als“ die Wörter „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ durch die Wörter „Wirtschaftswissenschaftlichen Abschnitten aus Anhang 1 der entsprechenden BPO“ ersetzt.
 6. Nach Anhang 3 wird folgender Anhang 4 eingefügt:

Anhang 4: Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3-semestrigen Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums BWL, BWL t.Q., WI oder ähnlich

Vergleichsbasis: Anhang des 7-semestrigen Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Folgende Informationen zzgl. der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

Bewerber/Bewerberin:	
Nationalität:	
bisheriger/vorauss. Abschluss:	
Bezeichnung des Studiengangs:	
Name der Hochschule:	
Regeldauer des Studiengangs:	
Durchschnittsnote:	
Dabei erworbene LP (≥ 210):	

Angestrebter Studiengang	Master Wirtschaftsingenieurwesen	
Bewerbung angenommen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja mit Auflagen
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein aber Empfehlung für anderen Studiengang des FB WiWi

Ablehnungsgrund

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt):

Prüfung der Unterlagen durch den Fachstudienberater

Kaiserslautern, den Unterschrift

Bewertungsbogen für

Abschluss des Erststudiums: Bachelor Master/Diplom

Modulkatalog: Je nach Hochschule können die Modulbezeichnungen abweichen

Master Wirtschaftsingenieurwesen

Studienrichtung Wirtschafts- und Rechtswissenschaften				
1	BWL: Kompetenznachweis in den Bereichen Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/ Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation und Operation Research, Strategisches Management	55		
2	Volkswirtschaftslehre: Kompetenznachweis in den Bereichen: Mikroökonomik, Makroökonomik, einer weiteren volkswirtschaftlichem Feld	18		

Studienrichtung Maschinenbau im Umfang von mindestens 100 Leistungspunkten				
3	Mathematische und statistische Methoden: Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme	32		
4	Maschinenelemente	18		
5	Technische Mechanik, Elektrotechnik und Werkstoffkunde	24		
Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik im Umfang von mindestens 100 Leistungspunkten				
3	Mathematische und statistische Methoden: Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme	32		
4	Bioverfahrenstechnik, Mechanische Verfahrenstechnik, Thermische Verfahrenstechnik und Umweltverfahrenstechnik	40		
Studienrichtung Elektrotechnik im Umfang von mindestens 100 Leistungspunkten				
3	Mathematische und statistische Methoden: Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme	32		
4	Experimentalphysik	10		
5	Elektrotechnische Grundlagen	12		
Studienrichtung Informatik im Umfang von mindestens 100 Leistungspunkten				
3	Mathematische und statistische Methoden: Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung	24		
4	Softwareentwicklung	25		
5	Rechnersysteme	14		
Studienrichtung Chemie im Umfang von mindestens 100 Leistungspunkten				
3	Mathematische und statistische Methoden: Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme	24		
4	Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie, Technische Chemie und Biochemie	je mindestens 5 LP		

fehlende LP: _____

 ≤ 180 angenommen

 > 180 abgelehnt
Auflagen (nachzuholende Module):

Modul	LP	Modul	LP

 Summe LP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen ≥ 210 :

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2019 zugeordnet sind.

(2) Die Änderung unter Nummer 3 d) hinsichtlich der Leistungspunkte gilt für Studierende, die das Prüfungsrechtsverhältnis des Moduls „Organische Chemie III“ im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2019 erstmals begründen.

Kaiserslautern, den 16.05.2019

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger